



Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Stadt Nürnberg
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)
Am Pferdemarkt 27
90439 Nürnberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de		
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
Antrag vom		0981 53-	Bischof-Meiser-Str. 2/4	
30.11.2016,	RMF-SG55.1-8711-24-9-13			
Herr Wittek	Herr Janz	1386 / 981386	Zi. Nr. 1.11	25.01.2017

Vollzug der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV); MVA Nürnberg; Ausnahmen bezüglich Kalibrierung und Funktionsprüfung von Temperaturmesseinrichtungen zur Überwachung der Verbrennungsbedingungen

Anlagen

- 1 Vordruck "Empfangsbekenntnis" g. R.
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Ausnahmen nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV:

Der Stadt Nürnberg (ASN) wird für die Linien 1, 2 und 3 der Müllverbrennungsanlage in Nürnberg unter dem Vorbehalt des Widerrufs jeweils eine Ausnahme erteilt von der Anforderung

a) nach § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 der 17. BImSchV, die jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode durchführen zu lassen, und

b) nach § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 3 der 17. BImSchV, die Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, mindestens alle drei Jahre kalibrieren zu lassen.

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung dieser Messeinrichtungen richtet sich künftig nach den Absätzen 1 und 4 bis 6 der in Nr. 2.1 dieses Bescheides neu gefassten Auflage Nr. 1.2.2.7.3 des Genehmigungsbescheides vom 08.12.1998, Az. 821-8744.1-3/97.

...

2. Änderung von Nebenbestimmungen:

2.1. Die Auflage Nr. A III 1.2.2.7.3 des Genehmigungsbescheides vom 08.12.1998, Az. 821-8744.1-3/97, erhält folgende neue Fassung (die Änderungen sind **fett** gedruckt):

„1.2.2.7.3 Der Anlagenbetreiber hat alle Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Ermittlung der in den Auflage Nrn. 1.2.2.3 und 1.2.2.4 aufgeführten Komponenten eingesetzt werden, durch eine nach **§ 29b BImSchG** bekannt gegebene Stelle spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der thermischen Abfallbehandlungsanlage kalibrieren und einmal jährlich deren **Funktionsfähigkeit** prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen **zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen ist** nach einem Austausch der Messeinrichtungen und im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Bei der Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die Vorgaben der DIN EN 14181 "Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen" (**Ausgabe September 2004**) für die "Kalibrierung und Validierung der AMS (QAL2)" und die "Jährliche Funktionsprüfung (AST)" sowie der Richtlinie VDI 3950 "Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen" (**Ausgabe Dezember 2006**) zu beachten.

Die Kalibrierung der Messeinrichtungen, **die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden**, ist nach wesentlichen konstruktiven Änderungen an den Feuerräumen zu wiederholen. **Die Kalibrierung ist entweder durch Netzmessungen nach den Richtlinien des BMU zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (BMU-Rundschreiben vom 13.06.2005, Az. IG I 2 - 45053/5 und vom 04.08.2010, Az. IG I 2 - 51134/0), Anhang E Nr. 4 und Nr. 5.2, oder nach anderen geeigneten und mit dem LfU abgestimmten Verfahren durchzuführen.**

Die jährliche Funktionsprüfung der Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, ist entweder nach den Richtlinien des BMU zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (BMU-Rundschreiben vom 13.06.2005, Az. IG I 2 - 45053/5 und vom 04.08.2010, Az. IG I 2 - 51134/0), Anhang E Nr. 5.1, oder nach anderen geeigneten und mit dem LfU abgestimmten Verfahren durchzuführen.

Über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit ist dem LfU **jeweils** innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung ein Bericht vorzulegen; dieser Bericht soll dem "Musterbericht" in Anhang C zur Richtlinie VDI 3950 "Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen" (**Ausgabe Dezember 2006**) entsprechen.“

2.2. Die Auflage Nr. A III 1.2.2.8 des Genehmigungsbescheides vom 08.12.1998, Az. 821-8744.1-3/97, erhält folgende Fassung:

„1.2.2.8 **Das Messen, das Registrieren und das Auswerten** von kontinuierlich ermittelten Messwerten **hat nach den Richtlinien des BMU zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (BMU-Rundschreiben vom 13.06.2005, Az. IG I 2 - 45053/5 und vom 04.08.2010, Az. IG I 2 - 51134/0)** und den Anforderungen in **§ 17 der 17. BImSchV** zu erfolgen.“

2.3. Im Übrigen behalten die bisher für die Müllverbrennungsanlage Nürnberg erteilten immissionsschutzrechtlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen, und Anordnungen weiterhin Gültigkeit.

3. Kostenentscheidung:

3.1. Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Nürnberg (ASN) zu tragen.

3.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.184,- € festgesetzt.

Es wird gebeten, den Betrag innerhalb der in beiliegender Kostenrechnung genannten Frist auf das dort genannte Konto zu überweisen.

Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Stadt Nürnberg, Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN), betreibt am Standort Gleisdreieck in Nürnberg-Schweinau eine Müllverbrennungsanlage.

Nach § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Sätze 1 und 3 der 17. BImSchV hat der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage u. a. Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Verbrennungsbedingungen (Mindesttemperatur und Verweilzeit) in den Feuerräumen eingesetzt werden, mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen und mindestens alle drei Jahre wiederkehrend kalibrieren zu lassen. Zur Kalibrierung von Betriebsmessgeräten für die kontinuierliche Überwachung der Mindesttemperatur werden nach Nr. 4 und Nr. 5.2 des Anhangs E der Richtlinien des BMU zur Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen (BMU-Rundschreiben vom 13.06.2005, Az. IG I 2 - 45053/5 und vom 04.08.2010, Az. IG I 2 - 51134/0) Netzmessungen in den Feuerräumen verlangt.

Mit Schreiben vom 30.11.2016 hat die Stadt Nürnberg (ASN) gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV die Gewährung jeweils einer Ausnahme bezüglich dieser Pflichten beantragt. Der Ausnahmeantrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Forderung einer zusätzlichen, alle drei Jahre wiederkehrenden messtechnischen Kalibrierung der Temperaturmessgeräte durch Netzmessungen sowie einer Funktionsprüfung mittels Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode im Vergleich zur bisherigen Praxis bei der Überwachung der Verbrennungsbedingungen keine Verbesserungen brächte und angesichts des hierfür erheblichen Mess- und Umbauaufwandes an den Verbrennungsöfen unverhältnismäßig sei. Im Detail wird auf das Antragsschreiben verwiesen.

Zu dem Ausnahmeantrag wurde die Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) eingeholt. Von Seiten des LfU konnte das Vorbringen der Stadt Nürnberg bestätigt werden. Die Gewährung der beantragten Ausnahmen wurde aus fachlicher Sicht befürwortet.

II.

1. Zuständigkeit:

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

2. Ausnahmen nach § 24 Abs 1 der 17. BImSchV:

Nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers einer Abfallverbrennungsanlage Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 vor, und
4. die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
 - a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.05.2009, S. 24), Abfallrahmenrichtlinie,
 - b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16.09.1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.09.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.07.2009, S. 14) geändert worden ist, und
 - c) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 4 des § 24 der 17. BImSchV liegen kumulativ vor.

Zu Ziffer 1:

Die nach § 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 der 17. BImSchV vorgeschriebene Funktionsprüfung der Temperaturmessgeräte mittels Parallelmessung nach der Referenzmethode sowie die alle drei Jahre wiederkehrende Kalibrierung der Temperaturmessgeräte sind im vorliegenden Einzelfall nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar.

Für die Durchführung der geforderten Netz- und Parallelmessungen nach der Referenzmethode würden weitere Messöffnungen an den Verbrennungsöfen benötigt, deren Neuinstallation mit einem erheblichen Umbau- und Kostenaufwand verbunden wäre. Dazu käme für jede wiederkehrende Kalibrierung über Netzmessungen pro Verbrennungslinie erfahrungsgemäß ein Kostenaufwand in Höhe von ca. 10.000 € bis 15.000 €.

Demgegenüber brächte die wiederkehrende messtechnische Kalibrierung der Temperaturmessgeräte und deren Funktionsprüfung durch Parallelmessung nach der Referenzmethode aus fachlicher Sicht weder eine Verbesserung der Verbrennungsbedingungen noch eine Verbesserung der Qualität der Temperaturmessung. In der Vergangenheit wurde bereits eine qualitativ hochwertige Kalibrierung der Temperaturmessenrichtungen durch thermodynamische Untersuchung und Berechnung der Kessel vorgenommen (vgl. Gutachten des Büros VWT Dr. Jörg Krüger vom April 2008). Dabei wurde unter Berücksichtigung verschiedener Fallkonstellationen und Anlagenzustände eine zuverlässige Kalibriergerade ermittelt. Zusammen mit der jährlich wiederkehrenden Funktionsprüfung der Messgeräte durch Prüfung der Messwerterfassung, der Messwertübertragung und der Messwertverrechnung entsprechend der bisherigen Praxis kann aus fachlicher Sicht von einer sicheren Überprüfung der Temperaturmessgeräte ausgegangen werden. Dem mit der Durchführung von Netz- und Parallelmessungen verbundenen erheblichen Kosten- und Umbauaufwand stünde folglich kein angemessener fachlicher Nutzen für den Immissions- bzw. Umweltschutz gegenüber. Der relativ hohe Aufwand zur Durchführung von Netz- und Parallelmessungen nach der Referenzmethode ist damit unverhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung werden unverändert angewandt.

Zu Ziffer 3:

Ziffer 3 trifft im vorliegenden Fall nicht zu, da keine Ausnahme von einem Emissionsgrenzwert gewährt wurde.

Zu Ziffer 4:

Schließlich steht der Verzicht auf die alle drei Jahre wiederkehrende Kalibrierung der Temperaturmessgeräte sowie deren Funktionsprüfung mittels Parallelmessung auch nicht im Widerspruch zu den genannten EG- bzw. EU-Richtlinien. Insbesondere enthält die Nr. 1.2 in Teil 6 des Anhangs VI der der RL 2010/75/EU lediglich Anforderungen an die Kalibrierung und Funktionsprüfung von automatisierten Messsystemen zur Überwachung von Schadstoffen im Abgas. Für Messgeräte zur Überwachung der Verbrennungsbedingungen finden sich hingegen keine Regelungen. Zu den Verbrennungsbedingungen enthält zwar die Nr. 2.2 in Teil 6 des Anhangs VI der der RL 2010/75/EU noch eine Regelung, diese verlangt jedoch nur den einmaligen Nachweis u. a. der Einhaltung von Mindesttemperatur und Verweilzeit bei der Inbetriebnahme und stellt keine weiteren Anforderungen an die Überwachung während der Betriebszeit danach.

Nachdem die in den Ziffern 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, konnten die Ausnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Auf die wiederkehrende Kalibrierung der Temperaturmessgeräte und die Funktionsprüfung der Geräte durch Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode kann verzichtet werden. Zur Einhaltung der nach 17. BImSchV geforderten Verbrennungsbedingungen ist es aus fachlicher Sicht ausreichend, die bisher durchgeführte Praxis in Bezug auf die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Feuerraum-Temperaturmessung unverändert beizubehalten. Unter diesen Umständen ist es, wie zu Ziffer 1 bereits dargestellt, unverhältnismäßig, dem Betreiber der Anlage aufwendige Netz- und Parallelmessungen und Umbauten an den Verbrennungsöfen abzuverlangen. Im Übrigen verfügt die Verbrennungsanlage über sehr gute Ausbrandbedingungen und die Verbrennungstemperaturen liegen im Mittel über 100 °C über der nach 17. BImSchV geforderten Mindesttemperatur von 850 °C.

Der Vorbehalt des Widerrufs beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Der Vorbehalt ist erforderlich, da die derzeit vorliegenden Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahmen künftig entfallen können. Für diesen Fall bleibt der Widerruf der Ausnahmen vorbehalten.

Die Gründe für die Zulassung der Ausnahmen werden der Öffentlichkeit auf der Internetpräsenz der Regierung von Mittelfranken zugänglich gemacht (§ 24 Abs. 3 der 17. BImSchV).

3. Änderung von Nebenbestimmungen:

Die Änderung der Nebenbestimmungen in Nr. 2 dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Die Änderung ist erforderlich, um die einschlägigen Regelungen der erteilten Genehmigungsbescheide im Hinblick auf die nunmehr gewährten Ausnahmen anzupassen und um zwischenzeitlich überarbeitete Regelwerke zum aktuellen Stand der Emissionsüberwachung einzupflegen. Die damit verbundenen Maßgaben sind angemessen und verhältnismäßig. Sie schränken den Betrieb der Anlage nicht ein und sind mit vertretbarem Aufwand erfüllbar.

4. Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs.1 Satz 1, Art. 4 Satz 2, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 i.V.m. /2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Rahmengebühr für die Zulassung der Ausnahme beträgt 50 bis 6.000 € (Tarif-Nr. 8.II.0/2 KVz). Die für die Amtshandlung zu erhebende Gebühr wird unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten auf 1.184,- € festgelegt.

Bei der Kostenfestsetzung wurde der Aufwand für die Inanspruchnahme der innerdienstlich mitwirkenden Behörden entsprechend berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 KG, Ziffer 4 der Anlage 1 zum UMS vom 05.02.2002, Az. 13c-1053.0-2001/6).

Die Stadt Nürnberg ASN stellt auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ein Unternehmen im Sinne des Art. 4 Satz 2 KG dar, das der Abfallentsorgung dient, mit der Folge, dass eine Gebührenfreiheit nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG nicht in Betracht kommt. Auf die Organisationsform des Unternehmens kommt es hierbei nicht an; insbesondere werden auch Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form von Eigenbetrieben oder Regiebetrieben von der Kostenpflicht erfasst (vgl. auch Nr. 3.2.5 des Einführungserlasses zum Kostengesetz, AllMBl. 1998, S. 485 ff.).

Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Janz
Regierungsamtsrat

EMPFANGSBESTÄTIGUNG – EMPFANGSBEKENNTNIS

Bezeichnung und Anschrift der Bescheidempfängerin oder des Bescheidempfängers oder der Bescheidempfänger:

Von der Regierung von Mittelfranken habe ich/haben wir

am

Stadt Nürnberg
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)
Am Pferdemarkt 27
90439 Nürnberg

--

Anzahl 1 | Ausfertigung/en des Bescheides vom

25. Januar 2017

Geschäftszeichen der Regierung von Mittelfranken:

RMF-SG55.1-8711-24-9-13

über (Betreff):

Vollzug der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV);
MVA Nürnberg; Ausnahmen bezüglich Kalibrierung und Funktionsprüfung von Temperaturmesseinrichtungen zur Überwachung der Verbrennungsbedingungen

(ggf.) mit den darin aufgeführten Anlagen erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

↓ **BITTE AUSGEFÜLLT** ↓
SOFORT ZURÜCKSENDEN AN
DIE

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Postfach 6 06

91511 Ansbach